

**Anlage 5 Anregungen zur Aufstellung des BP Nr. 197 im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Prüfergebnis durch die Verwaltung**

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
1	Öffentlichkeit 1	28.01.2020	<p>mit Schreiben vom 23.01.2020 informierten Sie uns über die Beabsichtigung, den Entwurf zum oben aufgeführten Bauleitplan nach der öffentlichen Auslegung und Beteiligung nach § 3 (2), § 4 (2) zu ändern.</p> <p>Gerne möchten wir als Eigentümer der Grundstücke Flur 11 Flurstück 4 und Flurstück 5 und als baldiger Eigentümer des Grundstücks Flur 11 Flurstück 3 hierzu Stellung zu nehmen, als dass wir die geänderte Planung grundsätzlich begrüßen.</p> <p>Hiermit möchten wir bestätigen, dass wir der geänderten Planung zustimmen und somit keine Bedenken geäußert werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
2	Kreis Mettmann	07.02.2020	<p>Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b> Im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB hat die Untere Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, wenn folgender Hinweis beachtet wird:</p> <p>Gemäß § 44 Absatz 1 LWG i.d.F. vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) in Verbindung mit § 55 Absatz 2 WHG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu verrieseln, versickern oder an die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.</p>	<p>Es wird auf die geänderte Stellungnahme des Kreis Mettmann (siehe Nr. 2.1) vom 20.02.2020 verwiesen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Da im Bereich des o.g. Bebauungsplanes eine betriebsfertige Kanalisation liegt, gilt hier die Abwasserüberlassungspflicht des Nutzungsberechtigten gemäß § 48 LWG gegenüber der Gemeinde. Eine andere Form der Entwässerung kommt nur zum Tragen wenn gemäß § 49 Absatz 4 Satz 1 gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks insoweit von der Überlassungspflicht nach § 48 freigestellt hat, ist der Nutzungsberechtigte selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.</p> <p>Grundlage dieser Stellungnahme war u. a. ein gemeinsamer Besprechungstermin am 04.04.2019 mit Vertretern der Stadt Haan, der terraD GmbH und dem Büro Leinfelder Ingenieure. Als Ergebnis des Gesprächs wurde festgehalten, dass das Niederschlagswasser, welches nicht im Freigefälle an die öffentliche Kanalisation angebunden werden kann, über eine Rückhaltung gedrosselt und dann mittels einer offenen Rinne durch den Wald nach Norden hin in den Hühnerbach abgeleitet werden soll.</p> <p>Im jetzt vorliegenden Verfahren nach § 4 (2) BauGB wird abweichend von dem vorgenannten Besprechungsergebnis beschrieben, das anfallende Niederschlagswasser der rückwärtig geplanten Wohnbebauung mittels einer Rückhaltung zu drosseln und ab der nördlichen Grundstücksgrenze fächerartig und nichtgeführt nach Norden hin in Richtung des Hühnerbaches abzuleiten. Derzeit liegen der Unteren Wasserbehörde weder Detailplanungen noch hydraulische Nachweise zu diesem Konzept vor, eine Prüfung der wasserrechtlichen Zulässigkeit konnte somit noch nicht</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>erfolgen. Ebenso fehlt die Aussage, ob das Konzept mit der Stadt Haan abgestimmt wurde und ob sie dem zugestimmt hat. Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, eine abschließende Prüfung und Zustimmung zum Entwässerungskonzept des Planvorhabens kann aber derzeit noch nicht erfolgen. Es bestehen aber weiterhin Vorbehalte, da die gesicherte Erschließung des Plangebietes derzeit nicht nachgewiesen ist.</p> <p>Ich rege an, ggf. seitens der Stadt Haan zu prüfen, ob eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers über die Kanalisation im Bereich des nordwestlich gelegenen Nachbargrundstücks Memeler Straße 25 erfolgen kann.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde:</b> Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken mehr.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b> <b>Allgemeiner Bodenschutz:</b> Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p><b>Altlasten:</b> Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p><b>Kreisgesundheitsamt:</b> Zu den Änderungen in BP und Begründung bezüglich des Immissionsschutzes werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b>  <b>Landschaftsplan:</b>  Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (s. Abb. 1). Auch sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.</p>  <p><b>Abbildung 1: Auszug aus d. Landschaftsplan</b>  © Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS)</p> <p><b>Umweltbericht / Eingriffsregelung:</b>  Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgewickelt werden. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nicht erforderlich. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans</p>	

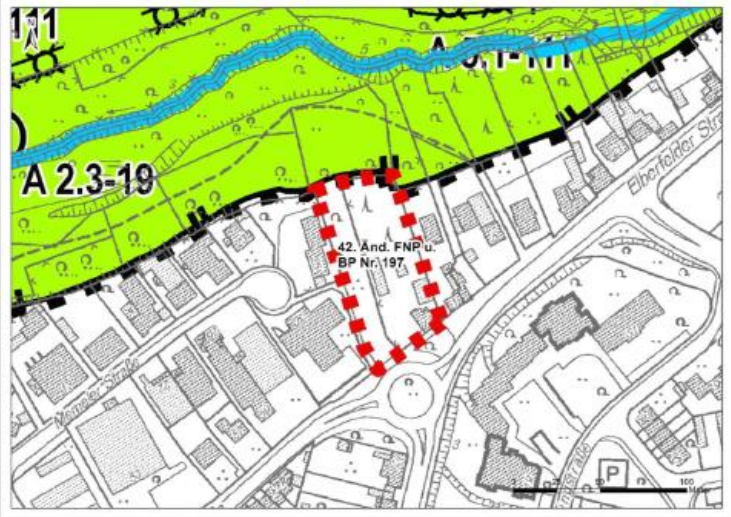
Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>zu erwarten sind, gelten im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig.</p> <p><b>Artenschutz:</b>  Da laut der Artenschutzprüfung zum BP Nr. 197 unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6 und 9 der Artenschutzprüfung) keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, bestehen von Seiten der UNB keine Bedenken.  Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind gem. Artenschutzprüfung vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodungs- und Baumfällarbeiten sind generell auf den Zeitraum 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres zu beschränken (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)</li> <li>• Das Entfernen von Holzstapeln und Schnittguthaufen ist ebenfalls auf den Zeitraum 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres zu beschränken.</li> <li>• Flächen und Holzhaufen sind vor der Baufeldräumung nach Amphibien abzusuchen und vorgefundene Tiere sind zu versetzen.</li> <li>• Die Baufeldfreimachung wird unter einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt.</li> <li>• Um eine Wiedereinwanderung zu verhindern, ist ein Amphibienzaun um den Gartenbereich aufzustellen.</li> </ul> <p>Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren aufzuführen und festzulegen.</p> <p>Im Rahmen der Fledermauskartierung wurde in und an den Gebäuden kein Tierbesatz festgestellt. Auch konnte kein Nachweis von ein- bzw. ausfliegenden Fledermäusen an</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>den Bestandsgebäuden erbracht werden. Sofern zwischen den o.g. Untersuchungen und dem tatsächlichen Zeitpunkt des Abrisses mehr als zwölf Monate vergehen, muss das Gebäude im Zuge der Anzeige der Abrissarbeiten erneut durch einen Fachgutachter begangen werden. Es können in der Zwischenzeit neue Quartiere an und in Gebäuden entstanden sein und Fledermäuse können in verschiedenen Jahren unterschiedliche Quartiere nutzen und auch neu besiedeln.</p> <p><b>Planungsrecht:</b> Es bestehen keine Bedenken zu den Änderungen.</p>	
2.1	Kreis Mettmann	20.02.2020	<p>Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt erneut Stellung:</p> <p><b>Untere Wasserbehörde (geänderte Fassung):</b> Im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB hat die Untere Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, wenn folgender Hinweis beachtet wird: Gemäß § 44 Absatz 1 LWG i.d.F. vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) in Verbindung mit § 55 Absatz 2 WHG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu verrieseln, versickern oder an die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Da im Bereich des o.g. Bebauungsplanes eine betriebsfertige Kanalisation liegt, gilt hier die Abwasserüberlassungspflicht des Nutzungsberechtigten gemäß § 48 LWG gegenüber der Gemeinde. Eine andere Form der Entwässerung kommt nur zum Tragen wenn gemäß § 49 Absatz 4 Satz 1 gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Das Plangebiet ist bereits teilweise erstmals vor dem 01.01.1996 mit einem Wohngebäude und mehreren Nebengebäuden bebaut worden, sodass nur für den rückwärtigen Grundstücksbereich eine erstmalige Bebauung stattfindet, auf den der § 44 Abs. 1 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG Anwendung findet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde durch das Büro F.G.M. Ingenieurgesellschaft GbR eine Baugrundvoruntersuchung mit Deklarationsanalyse (Projekt-Nr. A 4713, 18.02.2019) für das Plangebiet durchgeführt. Unterhalb der Mutterbodenschicht schließt eine bindige Deckschicht aus schwach feinsandigem Schluff an, sodass die Böden weitestgehend nicht zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers geeignet sind.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Grundstück versickert oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann, und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks insoweit von der Überlassungspflicht nach § 48 freigestellt hat, ist der Nutzungsberechtigte selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.</p> <p>Grundlage dieser Stellungnahme war u. a. ein gemeinsamer Besprechungstermin am 04.04.2019 mit Vertretern der Stadt Haan, der terraD GmbH und dem Büro Leinfelder Ingenieure. Als Ergebnis des Gesprächs wurde festgehalten, dass das Niederschlagswasser, welches nicht im Freigefälle an die öffentliche Kanalisation angebunden werden kann, über eine Rückhaltung gedrosselt und dann mittels einer offenen Rinne durch den Wald nach Norden hin in den Hühnerbach abgeleitet werden soll.</p> <p>Im jetzt vorliegenden Verfahren nach § 4 (2) BauGB wird abweichend von dem vorgenannten Besprechungsergebnis beschrieben, das anfallende Niederschlagswasser der rückwärtig geplanten Wohnbebauung mittels einer Rückhaltung zu drosseln und ab der nördlichen Grundstücksgrenze fächerartig und nichtgeführt nach Norden hin in Richtung des Hühnerbaches abzuleiten. Der Unteren Wasserbehörde wurden bis zur Eröffnung des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB weder Detailplanungen noch hydraulische Nachweise zu diesem Konzept vorgelegt, eine Prüfung der wasserrechtlichen Zulässigkeit konnte somit noch nicht erfolgen.</p> <p>Nach inzwischen erfolgter weiterer Abstimmungen mit der Stadt Haan, dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband und dem für den Vorhabenträger tätigen Planungsbüro kann ich meine Vorbehalte gegen das Planvorhaben zurücknehmen. Es zeichnen sich verschiedene Lösungsansätze ab, die vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband, vom Tiefbauamt der Stadt Haan und von mir mitgetragen</p>	<p>Es wurde eine Entwässerungskonzeption (Büro Leinfelder Ingenieure) mit verschiedenen Varianten erarbeitet und mit den zuständigen Fachbehörden der Stadt Haan und des Kreises Mettmann vorabgestimmt. Eine Detailplanung sowie ein hydraulischer Nachweis wurden erarbeitet und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann zur Abstimmung vorlegt.</p> <p>Die Entwässerungskonzeption sieht vor, das unmittelbar zur Alleestraße/Elberfelder Straße angrenzende, geplante Einzelgebäude des WA 1 zur Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers an das städtische Kanalnetz anzuschließen. Die Schmutzwasserbeseitigung der nördlichen Gebäude soll über eine Hebeanlage ebenfalls per Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz erfolgen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser der rückwärtig geplanten Wohnbebauung soll mittels einer oberflächigen und auf 5 l/s gedrosselten Rückhaltung ab der nördlichen Grundstücksgrenze nach Norden in den Hühnerbach eingeleitet werden. In Abstimmung mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) wurde eine Einleitmenge in den Hühnerbach von 5 l/s abgestimmt. Die Bemessung des Regenrückhalteriums erfolgte nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 mittels des einfachen Nachweisverfahrens. Hierzu wurde die Regenspende gem. KOSTRA-ATLAS DWD-2010R für ein 5-jährliches Regenereignis zugrunde gelegt.</p> <p>Detaillösungen zur abwassertechnischen Erschließung des Plangebiets sind im Weiteren im Rahmen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>werden können. Es ist davon auszugehen, dass die abwassertechnische Erschließung des Gebietes gesichert werden kann. Detaillösungen müssen im weiten Prozess und im wasserrechtlichen Antragsverfahren erarbeitet und abgestimmt werden.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde:</b> Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken mehr.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b> <b>Allgemeiner Bodenschutz:</b> Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p><b>Altlasten:</b> Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass dies-bezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erarbeiten und mit dem Kreis Mettmann sowie dem BRW abzustimmen. Auf Basis der vorliegenden Lösungsansätze zur Entwässerung des Plangebiets ist davon auszugehen, dass die abwassertechnische Erschließung des Plangebiets gesichert werden kann. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass mit der teilweisen Einleitung der im Plangebiet anfallenden Niederschläge in den Hühnerbach keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind und die Abwasserbeseitigung des Plangebietes grundsätzlich gesichert ist.</p> <p>Die Inhalte hierzu wurden in der Begründung angepasst und werden im Städtebaulichen Vertrag zwischen Bauträger und Stadt verbindlich geregelt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>



Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p><b>Kreisgesundheitsamt:</b>  Zu den Änderungen in BP und Begründung bezüglich des Immissionsschutzes werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b>  <b>Landschaftsplan:</b>  Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (s. Abb. 1). Auch sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.</p>  <p><b>Abbildung 1: Auszug aus d. Landschaftsplan</b>  © Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS)</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p><b>Umweltbericht / Eingriffsregelung:</b> Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgewickelt werden. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nicht erforderlich. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig.</p> <p><b>Artenschutz:</b> Da laut der Artenschutzprüfung zum BP Nr. 197 unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6 und 9 der Artenschutzprüfung) keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, bestehen von Seiten der UNB keine Bedenken. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind gem. Artenschutzprüfung vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodungs- und Baumfällarbeiten sind generell auf den Zeitraum 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres zu beschränken (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)</li> <li>• Das Entfernen von Holzstapeln und Schnittguthaufen ist ebenfalls auf den Zeitraum 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres zu beschränken.</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB sind erfüllt. Für den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 197 wurde daher auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gem. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig. Gleichwohl wurden die Belange des Umweltschutzes erfasst und somit in die Abwägung eingestellt, soweit sie im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung voraussichtlich berührt werden. Hierzu erfolgte eine Betrachtung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Darüber hinaus wurden eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung textlich festgesetzt – auch hierbei handelt es sich um eine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme gem. des erstellten Artenschutzgutachtens (Stufe 1+2). Durch die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1 und 2) konnte nachgewiesen werden, dass bei der Umsetzung der Planung unter Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Somit werden durch die Umsetzung der Planung keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen und Holzhaufen sind vor der Baufeldräumung nach Amphibien abzusuchen und vorgefundene Tiere sind zu versetzen.</li> <li>• Die Baufeldfreimachung wird unter einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt.</li> <li>• Um eine Widereinwanderung zu verhindern, ist ein Amphibienzaun um den Gartenbereich aufzustellen.</li> </ul> <p>Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren aufzuführen und festzulegen.</p> <p>Im Rahmen der Fledermauskartierung wurde in und an den Gebäuden kein Tierbesatz festgestellt. Auch konnte kein Nachweis von ein- bzw. ausfliegenden Fledermäusen an den Bestandsgebäuden erbracht werden. Sofern zwischen den o.g. Untersuchungen und dem tatsächlichen Zeitpunkt des Abrisses mehr als zwölf Monate vergehen, muss das Gebäude im Zuge der Anzeige der Abrissarbeiten erneut durch einen Fachgutachter begangen werden. Es können in der Zwischenzeit neue Quartiere an und in Gebäuden entstanden sein und Fledermäuse können in verschiedenen Jahren unterschiedliche Quartiere nutzen und auch neu besiedeln.</p> <p><b>Planungsrecht:</b> Es bestehen keine Bedenken zu den Änderungen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Entsprechende Inhalte werden in den aufzustellenden Städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und der Stadt Haan aufgenommen und somit verbindlich geregelt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>